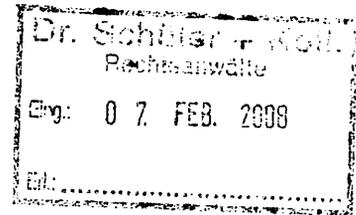




Az.: S 4 SO 5144/06

Verkündet
am 24.01.2008



gez. Kolodziej, Amtsinspektor
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Schüler u. Koll.
Colombistr. 17, 79098 Freiburg

gegen

Landkreis Waldshut - Amt für Soziale Hilfen -
vertreten durch den Landrat
Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen

- Beklagter -

Die 4. Kammer des Sozialgerichts Freiburg
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2008
durch die Richterin Dr. Burgmann als Vorsitzende
sowie die ehrenamtliche Richterin Elke Hummel und
den ehrenamtlichen Richter Wolfgang Humpfer

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 04.07.2006 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2006 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin dem Grunde nach.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Weitergewährung von Pflegegeld für die Klägerin.

Die am 10.01.1997 geborene Klägerin und ihre Familie erhielten als Asylbewerber zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Eltern der Klägerin besitzen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und erhalten mittlerweile Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Klägerin hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Mit Bescheid vom 23.05.2005 bewilligte der Beklagte für die Klägerin gem. § 64 SGB XII Pflegegeld der Pflegestufe 1 in Höhe von 184,50 € monatlich ab dem 29.03.2005.

Mit Bescheid vom 04.07.2006 wurde die Gewährung von Pflegegeld zum 30.06.2006 eingestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Klägerin einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG habe und damit entgegen bisheriger Annahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG zum Berechtigtenkreis des AsylbLG gehöre. Nach § 23 Abs. 2 SGB XII habe sie daher keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wozu auch das Pflegegeld gehöre. Eine Bewilligung über § 2 AsylbLG sei ebenfalls nicht möglich, da beide Eltern Leistungsbezieher nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) und nicht nach dem AsylbLG seien. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin durch ihren Vater am 26.07.2006 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 25.09.2006 zurückgewiesen wurde.

Daraufhin erhob die Klägerin am 18.10.2006 Klage zum Sozialgericht Freiburg. Durch ihren Prozessbevollmächtigten führte sie aus, dass § 2 Abs. 3 AsylbLG nicht einschlägig sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 04.07.2006 in Form des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2006 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist weiterhin der Ansicht, dass eine Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG nicht möglich sei, wenn die Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten sowie die Gerichtsakte S 4 SO 5144/06 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben. Sie ist auch im übrigen zulässig und als Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 SGG statthaft. Die Klage ist auch begründet. Der Aufhebungsbescheid vom 04.07.2006 in der Form des Widerspruchsbescheides ist rechtswidrig und war daher aufzuheben.

Nach § 2 Abs. 1, 3 AsylbLG können Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden, wenn der Leistungsberechtigte über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hat, die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat und bei minderjährigen Kindern mindestens ein Elternteil Leistungen nach Abs. 1 erhält. Pflegegeld kann unter diesen Voraussetzungen nach § 64 SGB XII gewährt werden.

Die Klägerin erfüllt unstreitig die Voraussetzungen des Abs. 1 AsylbLG und des § 64 SGB XII. Ihre Eltern beziehen dagegen keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr, sondern nach dem SGB II. Trotzdem hat die Klägerin einen Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 64 SGB XII.

Zwar sieht der Wortlaut des § 2 Abs. 3 AsylbLG vor, dass bei Minderjährigen zumindest ein Elternteil Leistungen nach Abs. 1 erhalten muss, somit Leistungsempfänger nach dem AsylbLG sein muss. Sinn und Zweck dieser Vorschrift war nach der Gesetzesbegründung damals noch zu § 1a AsylbLG (BT-Drucksache 12/5008, S. 16), dass eine Besserstellung von Kindern, denen eine Duldung erteilt wird, um die Familie zusammenzulassen, nur erfolgen soll, solange auch der Asylbewerber selbst bessergestellt ist. Auch in der Gesetzesbegründung zum ersten Änderungsgesetz des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drucksache 13/2746, S. 16) wurde zum damaligen Entwurf ausgeführt, dass die Regelung bezwecke, innerhalb einer Familie minderjährigen Kindern keine anderen Leistungen gewährt werden als ihren Eltern, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Dazu könne es ohne die Regelung kommen, wenn beide Elternteile lediglich für sich einen Asylantrag gestellt hätten, während die Kinder eine Duldung besäßen. Diese Begründung fußte noch auf der nicht Gesetz gewordenen Regelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG, wonach abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden sein sollte, wenn Ausländer mit einer Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes nach Ablauf von 24 Monaten nach erstmaliger Erteilung, frühestens zum ... 1. Januar 1998 nicht ausreisen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstünden. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass die amtliche Begründung zu § 2 Abs. 3 nur den Fall erläutert, dass ein minderjähriges Kind leistungsrechtlich besser gestellt werden könnte als seine im selben Haushalt lebenden Eltern. Denn nur für den geduldeten leistungsberechtigten Ausländer war in der Ausgangsfassung des § 2 Abs. 1 eine Frist vorgesehen, nach deren Ablauf Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren gewesen wären. (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 31.05.1999, Az.: 4 L 1884/99, zitiert nach juris.)

Mit der Regelung des § 2 Abs. 3 sollte folglich nur eine Besserstellung der Kinder gegenüber ihren Eltern verhindert werden. Eine Schlechterstellung der Kinder für den Fall, dass die Eltern aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis Leistungen nach dem SGB II erhalten können und nur aus diesem Grund keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, obwohl sie sonst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, war nicht gewollt. Daher ist § 2 Abs. 3 AsylbLG nach seinem Sinn und Zweck so auszulegen, dass eine Gewährung von Leistungen für minderjährige Kinder auch dann in Betracht kommt, wenn neben ihnen auch mindestens ein

Elternteil grundsätzlich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllt und nur deshalb keine Leistungen nach dem AsylbLG erhält, weil ihm aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis die umfangreicheren Leistungen nach dem SGB II zustehen.

Aus diesem Grund hat die Klägerin einen Anspruch auf Pflegegeld entsprechend §§ 2 Abs. 1, 3 AsylbLG, 64 SGB XII. Der Aufhebungsbescheid vom 04.07.2007 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 25.09.2006 war daher rechtswidrig und somit aufzuheben, wodurch der ursprüngliche Bewilligungsbescheid vom 23.05.2005 wieder auflebt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.